

## **Unberechtigte Zeugnisverweigerung vor Wirecard-Untersuchungsausschuss**

*BGH, Beschl. v. 27.01.2021 – StB 44/20 (NJW 2021, 1022)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

AS ist Wirtschaftsprüfer (WP) und war i. R. dieser Tätigkeit mit Jahresabschlüssen und Konzernabschlussprüfungen der Wirecard-AG befasst. Der „Wirecard-Untersuchungsausschuss“ (W-UA) des Deutschen Bundestags beschloss, Beweis durch Vernehmung des AS zu erheben. Der für die Wirecard-AG bestellte Insolvenzverwalter sowie deren aktueller Vorstand und Aufsichtsrat erklärten daraufhin, AS von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Wirecard-AG zu entbinden; AS wurde zur Zeugenvernehmung geladen. Anschließend teilte AS dem W-UA schriftlich über seinen Rechtsbeistand mit, sich auf „sein gem. § 22 I PUAG iVm § 53 StPO bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht“ zu berufen, soweit es um das Mandat „Wirecard“ geht. Dabei vertrat er die Ansicht, dass u. a. *keine wirksame Entbindung* von der Schweigepflicht (§ 53 II StPO) vorliegen könne, da diese bei einer juristischen Person auch eine entsprechende Erklärung der ehemaligen Organe erfordere. AS machte bei seiner Vernehmung zwar allgemeine Angaben, verweigerte aber, wie angekündigt, sein Zeugnis in Bezug auf den Komplex „Wirecard“ betreffende Fragen. Darauf setzte der W-UA ein Ordnungsgeld gegen AS im Beschlusswege fest, da dieser „das Zeugnis ohne Grund verweigert hat“. AS wandte sich gegen diesen; der Senat (vgl. § 36 I PUAG) hat den angegriffenen Ordnungsgeldbeschluss aufgehoben. AS war zwar nicht zur Zeugnisverweigerung berechtigt, da er wirksam von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden war, § 53 II StPO; jedoch verweigerte er nicht schuldhaft das Zeugnis.

### **II. Entscheidungsgründe**

Grundsätzlich sind diejenigen Personen dazu befugt, einen Berufsgeheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen; i. R. eines Mandatsverhältnisses mit einem WP fallen regelmäßig nur der/die Auftraggeber darunter. Nach der Gesetzessystematik sowie Sinn und Zweck des § 53 II StPO kann von einer Pflicht derjenige befreien, dem gegenüber diese besteht. Ist einem WP etwas i. R. seiner Tätigkeit etwas anvertraut oder bekannt geworden, steht es dem/den Auftraggeber/n zu, über eine Entbindung von der Schweigepflicht zu entscheiden. Würde gleichwohl zusätzlich auf Dritte abgestellt, wäre die Folge, dass es demjenigen, der die Dienstleistung eines WP in Anspruch nimmt und in dessen Interesse der Geheimnisträger tätig wird, versagt wäre, zur Wahrung seiner eigenen Belange eine Zeugenaussage zu ermöglichen. Ausgehend davon ist eine juristische Person selbst berechtigt, über die Schweigepflicht von Berufsgeheimnisträgern zu entscheiden, die sie allein beauftragt hat. Da eine juristische Person nicht unmittelbar handlungsfähig ist, *können die Erklärung nur die für sie handelnden natürlichen Personen abgeben*. Eine juristische Person wird bei der Erklärung über die Entbindung *durch die zu diesem Zeitpunkt entscheidungsbefugten Organe vertreten*. Soweit für sie innerhalb des berufsbezogenen Vertrauensverhältnisses natürliche Personen tätig geworden sind, bedarf es deren Entscheidungserklärung grundsätzlich nicht. Die dagegen erhobenen Bedenken greifen nicht durch: Es existiert kein allgemeiner Grundsatz, wonach ein Vertrauensverhältnis nur zwischen natürlichen Personen bestehen könne.

### **III. Problemstandort**

Erstmals äußerte sich der BGH zu den bei einer juristischen Person zur Schweigepflichtsentbindung von Berufsgeheimnisträgern nach § 53 StPO berechtigten Personen und entschied mittels vorliegendem Beschluss, dass für eine juristische Person diejenigen die Entbindungserklärung abgeben können, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind.

## **§ 22 PUAG (Untersuchungsausschussgesetz)**

### **Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht**

(1) Die Vorschriften der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(...)

## **§ 53 StPO**

### **Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger**

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

(...)

Nr. 3 Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, **Wirtschaftsprüfer**, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

(...)

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

(...)